

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und Gebührenfestsetzung

Auf Grund Ihres Antrages vom 11.09.09 wird Ihnen gemäß § 18 BbgStrG in Verbindung mit der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für die Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald und ihren Ortsteilen vom 17.04.2008 sowie der 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung vom 24.06.2009, unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die nachfolgend näher bezeichnete Sondernutzungserlaubnis erteilt:

Maßnahme: Plakatierung für die Bundestags- und Landtagswahl am 27.09.2009

Anzahl: 50 Plakate – die Plakate sind mit den beigegeführten Plaketten zu kennzeichnen, bei doppelter Anbringung - Vor- und Rückseite miteinander verbunden an einem Lichtmast – ist diese Plakatierung mit einer Plakette zu versehen, das heißt Vor- und Rückseite sind 1 Plakat

Größe: bis A 1

Die Erlaubnis wird befristet erteilt vom 27.07.2009 bis zum 27.09.2009.

Bedingungen und Auflagen

1. Die Plakatierung ist nur in den in der Anlage festgelegten Straßenzügen und in der festgelegten Anzahl erlaubt. Die Anlage, Aktenzeichen: 3.2/66 16 05 – 11/09 W, ist Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Plakatierung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Kurven, Fußgängerüberwegen, Bahnübergängen, Lichtsignalanlagen sowie an Buswartehäusern, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Sie darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Farbe und Form nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen führen oder deren Wirkung beeinträchtigen.

3. Plakatierung im Umkreis von Kirchen oder auf Kirchengelände ist nicht gestattet.

Bankverbindungen	Öffnungszeiten Bürgerbüro	Öffnungszeiten Verwaltung
Sparkasse Niederlausitz BLZ: 180 550 00 Konto: 3041 1000 10	Montag 09.00 - 16.00 Uhr	Montag 09.00 - 12.00 Uhr
Deutsche Kreditbank AG BLZ: 120 300 00 Konto: 1060 9899	Dienstag/Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr	Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
Spreewaldbank eG BLZ: 180 926 84 Konto: 765 066	Mittwoch 13.00 - 16.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
	Freitag 09.00 - 13.00 Uhr	Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr

Hausanschrift: Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald

Kontakt: www.luebbenau-spreewald.de stadt@luebbenau-spreewald.de (nur als Informationsadresse) Telefon (03542) 85-0 Fax (03542) 85-500

4. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung des öffentlichen Verkehrsraumes und der Laternenmaste vermieden wird. Zur Befestigung der Plakate wird die Verwendung von Kabelbindern vorgeschrieben.

5. Eventuelle Beschädigungen und Verunreinigungen der zur Verfügung gestellten Fläche sind vom Antragsteller unverzüglich zu beseitigen.

6. Die Plakate sind vom Erlaubnisnehmer während der gesamten Genehmigungsdauer auf Sicherheit und Ordnung zu überprüfen. Sollten Plakate gegen Vorschriften der Sicherheit und Ordnung verstoßen, werden diese kostenpflichtig entfernt.

Die Plakate sind unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Hinweise

1. Die Sondernutzungserlaubnis wird stets widerruflicher Weise und auf Zeit erteilt; sie kann insbesondere entschädigungslos zurückgenommen werden, wenn der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis gegen Auflagen und Bedingungen oder gesetzliche Vorschriften verstößt.

2. Die Erlaubnis ersetzt nicht die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen noch erforderlichen Genehmigungen, auch dann nicht, wenn für die Erteilung andere Ämter zuständig sind.

Gebühren

Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oben genannten Behörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

H. Wenzel

Anlagen

- Anlage zur Sondernutzungserlaubnis Aktenzeichen: 3.2/66 16 05 – 11/09 W

- 50 Plaketten

- Kopie der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsraum in der Stadt Lübbenau/Spreewald sowie der 1. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung

- Kopie der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.05.1999

Anlage zur Sondernutzungserlaubnis Aktenzeichen: 3.2/66 16 05 – 11/09 W

In der Stadt Lübbenau/Spreewald darf nur in nachfolgend aufgeführten Straßenzügen plakatiert werden:

	Höchstanzahl Ihrer Plakate
- Ortdurchfahrt L 49 (alt B 115)	10
- Rudolf-Breitscheid-Straße	3
- Geschwister-Scholl-Straße	5
- Friedrich-Engels-Straße	(z. Z. Baumaßnahmen)
- Otto-Grotewohl-Straße	4
- Beethovenstraße	3
- Straße der Jugend	3
- Straße des Friedens	5
- Robert-Koch-Straße	5
- Kraftwerkstraße	5
- Am Kaufland	2
- Alexander-von-Humboldt-Straße	3
- Werner-Seelenbinder-Straße	3
- Karl-Marx-Straße	5

In den aufgeführten Ort- und Gemeindeteilen der Stadt Lübbenau/Spreewald darf in nachfolgend genannten Straßenzügen plakatiert werden:

Ortsteil	Straßen	Höchstanzahl Ihrer Plakate
Zerkwitz	Ortdurchfahrt L 49	4
	Ortdurchfahrt L 526 (Luckauer Straße)	4
	Hauptstraße	3
Krimnitz	Ortdurchfahrt L 49	4
Ragow	Ortdurchfahrt L 49	4
	Klein Raddener Straße	3
Klein Beuchow	Ortdurchfahrt L 526 (Luckauer Landstraße)	4
	Beuchower Dorfstraße	3
Groß Beuchow	Ortdurchfahrt L 526 (Beuchower Hauptstraße)	4
Boblitz	Ortdurchfahrt L 49	4
Groß Lübbenau	Groß Lübbenauer Bergstraße	3
	Groß Lübbenauer Poststraße	3
Bischdorf	Ortdurchfahrt L 55 (Bischdorfer Chausseestraße)	4
Leipe	Leiper Dorfstraße	3
Groß Klessow	Groß Klessower Ehm-Welk-Straße	3
Klein Klessow	Ortdurchfahrt K 6630	3
Klein Radden	Lübbenauer Straße	3
	Groß Raddener Straße	3
Groß Radden	Groß Raddener Hauptstraße	3
Kittlitz	Kittlitzer Dorfstraße	3
Eisdorf	Eisdorfer Lindenstraße	3
Lichtenau	Kastanienweg	3
Schönfeld	Ringstraße im Bereich der Kreisstraße	3

→ Jedes Plakat ist mit einer Genehmigungsplakette der Stadt Lübbenau/Spreewald zu markieren (jeweils an der Vorderseite oder Rückseite des Plakates rechts unten). Bei doppelter Anbringung - Vor- und Rückseite miteinander verbunden an einem Lichtmast – ist diese Plakatierung mit einer Plakette zu versehen, das heißt Vor- und Rückseite sind ein Plakat. Plakate ohne vorgeschriebene Plakette werden kostenpflichtig entfernt.

→ An einem öffentlichen Lichtmast dürfen sich höchstens 3 Plakate (bei Nutzung von Vor- und Rückseite 6) befinden, wobei es sich bei den Inhalten der Plakate um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln muss. Die lichte Höhe der angebrachten Plakate (Unterkante) muss mindestens 2,20 m betragen.

→ Eine Plakatierung ist grundsätzlich nur an Lichtmasten gestattet. An Lichtmasten, an denen sich bereits fest installierte Firmenwerbung befindet, dürfen keine Plakate angebracht werden, diese Plakate werden kostenpflichtig entfernt.

1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald

- Sondernutzungssatzung -

Auf Grund § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl 1/07 [Nr. 19] S. 286) in Verbindung mit § 18 Abs.1 Satz 4 und § 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl I S. 218), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl I S. 66, ber. GVBl S. 316) und § 8 Abs. 1 Satz 4 sowie Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl I S. 1206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald in ihrer Sitzung am 24.06.2009 folgende 1. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald beschlossen:

Artikel 1

Ergänzung/Änderung zu § 6 Plakatierung

(3) Im gesamten Altstadtgebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (nördlich der L 49) ist das Plakatieren nicht gestattet, Wahlwerbung ist davon in der Karl-Marx-Straße ausgenommen.

(4) In der Stadt Lübbenau/Spreewald darf nur im Neustadtgebiet und nur in nachfolgend aufgeführten Straßenzügen plakatiert werden, die Anzahl der Plakate pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt:

- Ortdurchfahrt L 49
- Rudolf-Breitscheid-Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Friedrich-Engels-Straße
- Otto-Grotewohl-Straße
- Beethovenstraße
- Straße der Jugend
- Straße des Friedens
- Robert-Koch-Straße
- Kraftwerkstraße
- Am Kaufland
- Alexander-von-Humboldt-Straße
- Werner-Seelenbinder-Straße

(5) In den aufgeführten Ortsteilen bzw. Gemeindeteilen der Stadt Lübbenau/Spreewald darf in den nachfolgend genannten Straßenzügen plakatiert werden, die Anzahl der Plakate pro Straßenzug wird im Bescheid festgelegt:

Ortsteil/Gemeindeteil	Straßen
Zerkwitz	Ortdurchfahrt L 49 und Ortdurchfahrt L 526 (Luckauer Straße) Hauptstraße
Krimnitz	Ortdurchfahrt L 49

Ragow	Ortsdurchfahrt L 49 Klein Raddener Straße
Klein Beuchow	Ortsdurchfahrt L 526 (Luckauer Landstraße) Beuchower Dorfstraße
Groß Beuchow	Ortsdurchfahrt L 526 (Beuchower Hauptstraße)
Boblitz	Ortsdurchfahrt L 49
Groß Lübbenau	Groß Lübbenauer Bergstraße und Groß Lübbenauer Poststraße
Bischdorf	Ortsdurchfahrt L 55 (Bischdorfer Chausseestraße)
Leipe	Leiper Dorfstraße
Groß Klessow	Groß Klessower Ehm-Welk-Straße
Klein Klessow	Ortsdurchfahrt K 6630
Klein Radden	Lübbenauer Straße / Groß Raddener Straße
Groß Radden	Groß Raddener Hauptstraße
Kittlitz	Kittlitzer Dorfstraße
Eisdorf	Eisdorfer Lindenstraße
Lichtenau	Kastanienweg
Schönfeld	Ringstraße im Bereich der Kreisstraße

(6) Die Plakate sind mit einer Genehmigungsplakette der Stadt Lübbenau/Spreewald zu markieren. Bei doppelter Anbringung (Vor- und Rückseite miteinander verbunden an einem Lichtmast) ist diese Plakatierung mit einer Plakette zu versehen, das heißt Vor- und Rückseite sind 1 Plakat. Plakate ohne vorgeschriebene Plakette werden kostenpflichtig entfernt.

(7) An einem öffentlichen Lichtmast dürfen sich höchstens 3 doppelseitige Plakate befinden, wobei es sich bei den Inhalten der Plakate um verschiedene Veranstaltungen oder Aktionen handeln muss. Die lichte Höhe der angebrachten Plakate muss mindestens 2,20 m betragen.

(10) Die Plakate sind vom Erlaubnisnehmer während der gesamten Genehmigungsdauer auf Sicherheit und Ordnung zu überprüfen. Werbeplakate sind spätestens am Tag nach Ablauf der Genehmigung bis 14.00 Uhr zu entfernen. Wahlplakate sind unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erlaubniserteilung und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Lübbenau/Spreewald tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lübbenau/Spreewald, 25.06.2009

gez. Helmut Wenzel
Bürgermeister